OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000800/6/BL

Datum: Linz, 24. November 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__ – Mag. C__, Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22.07.2025, GZ: BHUU/924160007105/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 7 aufgehoben wird und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Zu Spruchpunkt 1 wird die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 5 Stunden herabgesetzt und bei Spruchpunkt 2 wird die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafsanktionsnormen zu den Spruchpunkten 1-6 jeweils ersetzt werden und lauten: „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022“.
Bei Spruchpunkt 1 werden die verletzten Rechtsvorschriften ersetzt und lauten: „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 iVm § 31 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF 86/2018 iVm § 23 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF 61/2017“.
Bei Spruchpunkt 3 wird bei den verletzten Rechtsvorschriften anstelle von „Punkt 1.4. Abs. (5)“ folgendes ersetzt: „Punkt 1.3. Abs. 1“.
Bei Spruchpunkt 4 werden die verletzten Rechtsvorschriften ersetzt und lauten: „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 iVm § 15 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004“.

Zu Spruchpunkt 6 wird bei den verletzten Rechtsvorschriften am Ende die Fassung eingefügt: „BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022“.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 150 Euro zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 155 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) wurden der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) sieben Verwaltungsübertretungen nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) vorgeworfen und Geldstrafen verhängt:

„1. Datum/Zeit: 19.04.2024
Ort: D__, E-Straße
Sie haben es zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt an der Adresse vier Hündinnen zur Zucht eingesetzt wurden. Wie bei der Kontrolle durch die Amtstierärztin Dr. F__ festgestellt, wurde die Zucht mit vier Hündinnen seit der letzten tierschutzrechtlichen Kontrolle am 14.12.2023 fortgesetzt. Die Deckung von zwei Schäferhündinnen wurde nur wenige Tage nach durchgeführter Kontrolle vorgenommen und Sie haben zum angeführten Zeitpunkt bereits sechs Schäferhundewelpen abgegeben, obwohl die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Zif. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, einer Bewilligung nach § 23 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, bedarf.
Eine Bewilligung für eine gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit lag nicht vor, sondern wurde diese mit Bescheid vom 18.10.2023, BHUUVet-2016-411520/143-WOE, in der Fassung des OÖ. Landesverwaltungsgericht, LVwG-050298/15/BL, vom 06.06.2024 abgewiesen.“

Zu Spruchpunkt 1 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt „§ 38 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024“ und es wurde eine Geldstrafe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, 6 Stunden vorgeschrieben.

„2. Datum/Zeit: 19.04.2024
Ort: D__, E-Straße
Anlässlich der Kontrolle der Tierhaltung am 19.04.2024 in wurde festgestellt, dass ein Großteil der Freiflächen in den Zwingern aus Erde und Gras bestand, sodass der Boden zum Zeitpunkt der Kontrolle witterungsbedingt sehr matschig und nicht dafür geeignet war, dass Flüssigkeit abfließen kann.
Nach Punkt 1.4. Abs. (5) der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung ist der Zwingerboden so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann.
Da der Boden der Zwinger zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort aus Erde und Gras bestand und witterungsbedingt matschig war, sodass kein Wasser abfließen konnte, liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften der Tierhaltungsverordnung vor.“

Zu Spruchpunkt 2 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr 118/2004 idF. BGBl. I Nr 130/2022 i.V.m. Punkt 1.4 Abs. (5)

der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr 486/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 341/2018“ und es wurde eine Geldstrafe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden vorgeschrieben.

„3. Datum/Zeit: 19.04.2024
Ort: D__, E-Straße
Anlässlich der Kontrolle der Tierhaltung am 19.04.2024 in wurde festgestellt, dass zwei Hündinnen ("H__" und "I__") in den Kellerräumen gehalten wurden, in welchen aufgrund der gering vorhandenen Fensterfläche zu wenig Tageslicht einfällt und somit als ungeeignet bewertet wurden.
Im Raum links neben dem Kellereingang, in dem die Hündin ‚H__‘ mit ihren drei Welpen gehalten wurde, beträgt die Fensterfläche, durch die Tageslicht einfällt, 10,9 % der vorhandenen Bodenfläche. Wird der hintere Bereich des Raumes hinzugerechnet, reduziert sich der Anteil der Fensterfläche mangels Fenster in diesem Bereich auf 5,64 %. Die Hündin „I__“ wurde im Raum rechts neben dem Kellereingang gehalten. Dieser Raum ist 27 m2 groß und es wurde 10,4 % Fensterfläche, durch die Tageslicht einfällt, festgestellt.
Nach Punkt 1.3. Abs. (1) der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung darf ein Hund nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen,
Da die Fenster zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort nicht über 12,5% der Bodenfläche aufwiesen und die Räumlichkeiten aufgrund der vorgefundenen Gegebenheiten nicht zur Nutzung als Wohnraum festzustellen waren, liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften der Tierhaltungsverordnung vor.“

Zu Spruchpunkt 3 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr 118/2004 idF. BGBl. I Nr 130/2022 i.V.m. Punkt 1.4 Abs. (5) der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr 486/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 341/2018“ und es wurde eine Geldstrafe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden vorgeschrieben.

„4. Datum/Zeit: 19.04.2024
Ort: D__, E-Straße
Bei der unangekündigten Tierschutzkontrolle durch die Amtstierärztin Dr. F__ am 19.04.2025 wurde festgestellt, dass Sie als Halterin eines Tieres, und zwar der Schäferhündin "G__", in insofern gegen die Bestimmungen des § 15 TSchG verstoßen haben - wonach ein Tier erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden muss, wenn es Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, und kranke oder verletzte Tiere diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen sind - da Sie unterlassen haben, die Hündin ihren besonderen Ansprüchen entsprechend unterzubringen, obwohl das Tier ein verändertes Gangbild auswies und dahingehend einen mangelnden Gesundheitszustand hatte. Die Hündin wurde erst nach Anordnung am 14.12.2023 tierärztlich untersucht und wurde trotz mangelnden Gesundheitszustands im Zwinger vorgefunden. Eine glaubhafte Unterbringung im Haus war zum gegebenen Zeitpunkt nicht ersichtlich.“

Zu Spruchpunkt 4 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt „§ 38 Abs. 3 i.V.m. § 15 Tierschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 2/2024“ und es wurde eine Geldstrafe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden vorgeschrieben.

„5. Datum/Zeit: 19.04.2024
Ort: D__, E-Straße
Gemäß Punkt 1.1. Abs. (1) der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung ist Hunden mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf zu geben. Zum Zeitpunkt der Kontrolle am 19.04.2024 in D__, E-Straße wurden acht Schäferhunde in Zwingern gehalten. Sie gaben an, mit allen Hunden täglich außerhalb der Zwinger zwischen 15 und 45 Minuten zu arbeiten. Eine 15-minütige Bewegungsmöglichkeit stellt keine geeignete den Ansprüchen eines Schäferhundes entsprechende, ausreichende Bewegungsmöglichkeit dar.
Aufgrund der hohen Anzahl an Hunden geht die Behörde davon aus, dass den Hunden entgegen Punkt 1.1. Abs. (1) der 1. Tierhaltungsverordnung nicht mindestens einmal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben wird und damit gegen die Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung verstoßen wird.“

Zu Spruchpunkt 5 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr 118/2004 idF. BGBl. I Nr 130/2022 i.V.m. Punkt 1.1. Abs. (1) der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr 486/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 341/2018“ und es wurde eine Geldstrafe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden vorgeschrieben.

„6. Datum/Zeit: 19.04.2024
Ort: D__, E-Straße
Bei der unangekündigten Tierschutzkontrolle durch die Amtstierärztin Dr. F__ am 19.04.2024 wurde anhand des vorgewiesenen Wurfmeldescheins der Schäferhunde festgestellt, dass bereits sechs Schäferhundewelpen abgegeben wurden und diese nicht in die Heimtierdatenbank eingetragen wurden, obwohl jeder Halter von Hunden gemäß § 24a Abs 4 TSchG verpflichtet ist, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit.a bis f zu melden.“

Zu Spruchpunkt 6 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt „§ 38 Abs. 3 i.V.m. § 24a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Tierschutzgesetz“ und es wurde eine Geldstrafe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden vorgeschrieben.

„7. Datum/Zeit: 19.04.2024
Ort: D__, E-Straße
Bei der unangekündigten Tierschutzkontrolle durch die Amtstierärztin Dr. F__ am 19.04.2024 gaben Sie an die Schäferhunde (bis auf eine Hündin) alleine auszubilden.
Gemäß § 3 der Hunde-Ausbildungsverordnung müssen Personen, die Hunde ausbilden, Grundsätze des § 2 einhalten, eigenberechtigt und zur Haltung von Tieren gemäß § 12 TSchG geeignet und verlässlich sein.
Verlässlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 liegt keinesfalls vor, wenn eine Person wegen

tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
Aufgrund der mangelnden Verlässlichkeit im Sinne des § 4 Hunde-Ausbildungsverordnung, da gegen Sie bereits mehrere rechtskräftige Verwaltungsstrafen bezüglich Übertretungen des § 5 TSchG bestehen sowie das Vorliegen eines Tierhalteverbots für Kaninchen, bilden Sie Hunde aus, ohne den Anforderungen gemäß § 3 Abs 1 zu genügen und haben zumindest zum angeführten Tatzeitpunkt diese Verwaltungsübertretung zu verantworten."

Zu Spruchpunkt 7 hätte die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt „§§ 3 Abs 2 i.V.m 4 Abs 1 Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012" und es wurde eine Geldstrafe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden vorgeschrieben.

Zudem ist im Straferkenntnis ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 170 Euro vorgesehen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eine Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens und in eventu die Herabsetzung der Strafen.

I.3. Mit Schreiben vom 25.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

## II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.11.2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist an der Adresse  Halterin von mehreren Hunden und Katzen. Sie verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.400 Euro netto und hat Schulden von über 100.000 Euro, zudem ist die Bf sorgepflichtig für eine Tochter. Gegenüber der Bf scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach dem TschG auf.

Am 19.04.2024 fand eine tierschutzrechtliche Kontrolle unter Anwesenheit einer Amtstierärztin bei der Bf statt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bf insgesamt 33 Hunde und 10 Katzen. Zwei Schäferhündinnen (H__ und I__) hatten gerade

Welpen, wobei insgesamt noch fünf Welpen vorhanden waren. Diese Würfe erfolgten am 15.02.2024 und am 19.02.2024. Weiters gab es acht weitere Schäferhunde, die in Zwingern gehalten wurden. Ebenfalls hielt die Bf am 19.04.2024 insgesamt 18 Kleinhunde (Spitz, Zwergspitz, Chihuahua). Zum Zeitpunkt der Kontrolle war bei den Kleinhunden eine Verpaarung am 05.03.2024 erfolgt (zwischen der Hündin K__ und dem Hund L__), wobei die Hündin K__ zum Zeitpunkt der Kontrolle trächtig war. Zwischen der Hündin M__ und dem Rüden Poncik (ebenfalls Kleinhunde) ist es vermutlich am 11.03.2024 zu einer ungewollten Verpaarung gekommen, wobei sich letztendlich herausgestellt hat, dass die Hündin M__ nicht trächtig geworden ist.
Die erfolgreich gedeckte Hündin K__ wurde am 25.04.2024 zu N__ gegeben. Bei dieser sind die Welpen dann zur Welt gekommen und es wurde in weiterer Folge die Hündin K__ samt aller Welpen wieder im Juli 2024 an die Bf zurückgegeben. Im Gegenzug hat N__ dafür von der Bf zwei erwachsene Spitzhunde bekommen und ca. 600 Euro. Von den insgesamt vier Welpen hat sich die Bf zwei behalten und zwei verkauft.
Die Bf hat keine tierschutzrechtliche Bewilligung für eine Zucht von Hunden. Ein entsprechender Antrag der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.10.2023, GZ: BHUUVet-2016-411520/143-WOE, abgewiesen (Bestätigung dieses Bescheides durch Erkenntnis des LVwG OÖ vom 06.07.2024, 050298/15/BL).

Die Schäferhunde werden grundsätzlich in Zwingern gehalten, die unterschiedlich ausgestaltet sind und unterschiedliche Größen aufweisen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um größere Laufzwinger. Bei einigen dieser Zwinger besteht der Großteil des Bodens aus Erde und Gras, wobei auch Laufstege (aus Holz bzw. Waschbetonplatten) vorliegen. Am 19.04.2024 waren die Freiflächen, die aus Erde und Gras bestehen zum Teil matschig. Ein ausreichendes Abfließen von Flüssigkeiten war hier nicht gegeben auf diesem Erde-Gemisch, das zum Teil auch sehr verdichtet war, aufgrund der Laufwege der Hunde. Die Laufstege (zB. aus Holz) dienen nicht dem Aufenthalt der Hunde und waren am 19.04.2024 auch rutschig.

Die Kellerräume des Hauses der Bf, die als Wohnbereich gewidmet sind, waren am 19.04.2024 für die beiden Schäferhündinnen und deren Welpen vorgesehen und wurden von diesen genutzt. Auch wenn die Kellerräume als Wohnbereich gewidmet sind, fand hier tatsächlich am 19.04.2024 keine derartige Nutzung statt. Die Räume dienten als Wurfräume und zur Zubereitung des Futters der Hunde.
Der vom Kellereingang linke Kellerraum, der durch ein Gitter (mit Gittertür) unterteilt war, wurde für eine Schäferhündin mit deren Welpen genutzt. Die Gittertür war zum Zeitpunkt der Kontrolle offen. Der gesamte Raum hat eine Bodenfläche von ca. 38 m² (vorderer Bereich 19,72 m², hinterer Bereich 18,38 m²). Die Fensterfläche beträgt in Relation dazu ca. 5,6%. Berücksichtigt man den mit der Gittertür theoretisch abtrennbaren hinteren Bereich nicht, beträgt die Fensterfläche, durch die Tageslicht fällt, 10,9% in Relation zur Bodenfläche.

Der zweite Kellerraum (rechts vom Kellereingang) war am 19.04.2024 ebenfalls ein Wurfraum und wurde für die andere Schäferhündin und deren Welpen genutzt. Die Fensterfläche, durch die Tageslicht einfällt, beträgt im Vergleich zur Bodenfläche (ca. 27 m²) ca. 10,4%. In diesem Raum war Großteils eine niedrige Gitterabsperrung und das Mobiliar war außerhalb dieser Absperrung entlang der Wand.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle am 19.04.2024 war die fast 14-jährige Schäferhündin G__ im Zwinger mit dem Rüden P__ untergebracht. Die Hündin hatte ein verändertes Gangbild und einen schlechten Gesundheitszustand bereits bei einer vorherigen behördlichen Kontrolle im Dezember 2023 (teilweise Lähmung der Hinterfüße und Schmerzhaftigkeit im Bereich der Lendenwirbelsäule). Aufgrund dieser Kontrolle hat die Bf im Dezember 2023 ihren Tierarzt in Q__ mit dieser Hündin aufgesucht. Laut tierärztlichem Befund wurde aufgrund athrotischer Veränderungen der Wirbelsäule die Verdachtsdiagnose R__ gestellt. Die Bf verabreichte der Hündin ein schmerz- und entzündungshemmendes Medikament und zuletzt auch Cortison. Die vom Tierarzt empfohlene Physiotherapie wurde nicht durchgeführt, ebenso wenig eine für Jänner 2024 empfohlene tierärztliche Nachkontrolle. Bei der Kontrolle am 19.04.2024 war der Gesundheitszustand dieser Hündin ungefähr gleich zur Kontrolle vom Dezember 2023. Bereits im Dezember 2023 wurde der Bf von der Amtstierärztin mitgeteilt, dass eine Unterbringung im Zwinger mit einem bewegungsfreudigeren, jüngeren Hund nicht erfolgen soll und ein erkrankter und älterer Hund besondere Bedürfnisse im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung hat.

Die Bf ist berufstätig und arbeitet 12 Stunden pro Woche (jeweils Montag und Dienstag sechs Stunden). Ihr Ehegatte geht einer Vollzeitbeschäftigung nach und unterstützt die Bf bei der Betreuung der Hunde am Abend. Die Tochter, die bei ihr wohnt, ist beim AMS gemeldet, geringfügig beschäftigt und ist psychisch beeinträchtigt. Eine weitere Tochter, die in der Nähe wohnt, arbeitet ca. 30 Wochenstunden und hilft der Bf bei Bedarf. Der Lebensgefährte dieser Tochter arbeitet Vollzeit und unterstützt die Bf bei handwerklichen Tätigkeiten.
Nach der Empfehlung des Tierschutzrates in dessen 42. Sitzung vom 11.06.2021 ist für die Betreuung eines Hundes ein Zeitbudget von drei Stunden täglich und für je einen weiteren Hund je eine halbe Stunde zu veranschlagen. In Bezug auf Würfe ist eine volle Betreuungsperson für maximal zwei Hündinnen mit Wurf oder eine Hündin mit Wurf und bis zu drei weitere Hunde vorgesehen.
Den, im Zwinger gehaltenen, Schäferhunden wurde am 19.04.2024 nicht ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend täglich Auslauf (außerhalb des Zwingers) gewährt. Zum Teil sind die Hunde in den Zwingern untereinander unverträglich.

Von den beiden Würfen bei den Schäferhunden hatte die Bf am 19.04.2024 bereits sechs Welpen abgegeben. Diese waren nicht in der Heimtierdatenbank eingetragen. Bei vorangegangenen Kontrollen wurde die Bf ausführlich zur Eintragung in der Heimtierdatenbank beraten.

Wenn sich die Bf mit den Schäferhunden beschäftigt, macht sie mit diesen Ballspiele und übt mit Leckerlis „Sitz“ oder „Platz“ oder lässt sie zB. Fährten suchen. Sie möchte dabei die Hunde körperlich und geistig beschäftigen. Gelegentlich besucht die Bf auch einen Abrichteplatz mit einigen ihrer Hunde, wobei hier qualifizierte Hundetrainer anwesend sind. Zum Teil lässt die Bf ihre Hunde auch im Ausland ausbilden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus dem Aktenvermerk der Kontrolle am 19.04.2024 und den entsprechenden Ausführungen der zeugenschaftlich, unter Wahrheitspflicht einvernommenen Amtstierärztin. Diese hat auch fachlich fundiert Auskunft gegeben über das von ihr am 19.04.2024 Wahrgenommene.

Die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf ergeben sich aus deren Angaben im Zuge der mündlichen Verhandlung. Die Verwaltungsstrafvormerkungen ergeben sich aus dem Verwaltungsstrafregisterauszug im behördlichen Akt.

Dass zwei Schäferhündinnen zum Zeitpunkt der Kontrolle gerade Welpen hatten und die Hündin K__ erfolgreich gedeckt war und es bei der Hündin M__ zu einer ungewollten Verpaarung gekommen ist, steht unstrittig fest und wurde von der Bf bestätigt. Ebenfalls hat diese glaubhaft angegeben, dass es bei der Hündin M__ nicht zu einer Trächtigkeit gekommen ist und dass die Hündin K__ am 25.04.2024 zu N__ gekommen ist und im Juli 2024 wieder zurück an die Bf samt aller Welpen.

Die Feststellungen zur Bodenbeschaffenheit der Zwinger ergeben sich aus den Ausführungen der Amtstierärztin und der Darlegungen im Aktenvermerk der Kontrolle samt Fotodokumentation (zB. Fotos 10 und 12). Die erkennende Richterin hatte den Eindruck, dass die Amtstierärztin erfahrungsgemäß die Bodenbeschaffenheit der Zwinger gut einschätzen konnte. So hat diese auch fachlich fundiert dargelegt, dass die Laufstege zwar nicht matschig waren, aber hier das Holz rutschig war (und daher Verletzungsgefahr bestand) und Laufstege auch nicht dem Aufenthalt von Hunden dienen. Zudem hat sie ausgeführt, dass die Beschaffenheit des Zwingers auch deshalb so wichtig ist, weil dies der hauptsächliche Aufenthaltsort und Lebensbereich des Hundes ist. Auch aus diesem Grund ist ein Abfließen von Flüssigkeiten essentiell. Die Zeugin hat anschaulich und schlüssig dargelegt, dass am 19.04.2024 teilweise aufgrund der stark verdichteten Erde ein Abfließen von Flüssigkeiten nicht ausreichend möglich war und abseits dieser verdichteten Wege das Erde-Gemisch matschig war in einigen Zwingern. Die Ausführungen der Bf sind demgegenüber als Schutzbehauptungen zu werten, um eine Verwaltungsstrafe zu vermeiden.

Dass die Kellerräume am 19.04.2024 tatsächlich nicht als Wohnraum genutzt wurden, sondern als Wurfräume dienten und für die beiden Schäferhündinnen samt Welpen verwendet wurden, ergibt sich aus dem Aktenvermerk der Amtstierärztin samt Fotodokumentation und bei der mündlichen Verhandlung zusätzlich vorgelegten Fotos und vor allem aus der zeugenschaftlichen Einvernahme der Amtstierärztin. Daraus ergibt sich für die erkennende Richterin klar, dass zum Tatzeitpunkt – unabhängig von der Widmung – diese Räume tatsächlich den Hunden zur Verfügung standen. Die nachträglichen Ausführungen der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach sie auch im Keller lebt, sind demgegenüber als Schutzbehauptungen zu werten und waren nicht glaubhaft. Entsprechend der Fotos waren die teilweise vorhandenen Möbel zum Teil am Rand des Raumes gestapelt und dienten jedenfalls nicht einem Wohnzweck. Naheliegender ist es daher, dass zumindest am 19.04.2024 keine Wohnnutzung gegeben war. Natürlich ist es möglich, dass, nachdem die Würfe abgegeben wurden, eine zukünftige Nutzung als Wohnung denkbar ist. Im Tatzeitpunkt war dieses Vorbringen aber nicht glaubhaft und den Ausführungen der unter Wahrheitspflicht einvernommenen Amtstierärztin zu folgen, die einen unmittelbaren Eindruck am 19.04.2024 hatte und diesen glaubwürdig dargelegt hat. Zudem hat die Bf gegenüber der Amtstierärztin bei der Kontrolle selbst unmissverständlich angegeben, dass diese Räume am 19.04.2024 als Wurfräume für die Hunde und zur Zubereitung des Hundefutters dienen. Das bloße Hineinstellen von (teilweise abgenutzten) Möbeln oder auch das Hineinhängen von Bildern ändert am festgestellten Sachverhalt nichts. Gleiches gilt für die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr durch die Gemeinde, die sich an der Widmung orientiert.
Auch die Größenangaben der Räume und die Berechnung der Fensterflächen (in Relation zur Bodenfläche) waren laut Aktenvermerk nachvollziehbar und schlüssig und wurden im Aktenvermerk die Räume anschaulich beschrieben und dies durch die Amtstierärztin glaubwürdig bestätigt durch ihre Aussagen.

Hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen zur Hündin G__ war den glaubwürdigen Ausführungen der Amtstierärztin zu folgen. Fest steht zudem auch, dass diese Hündin bei der Kontrolle wiederum im Zwinger gemeinsam mit einem bewegungsfreudigeren und jüngeren Hund gehalten wurde. Obwohl der Bf bereits im Dezember 2023 von der Amtstierärztin die besonderen Bedürfnisse hinsichtlich Unterbringung und Betreuung mitgeteilt worden sind und dezidiert gesagt wurde, dass eine Unterbringung im Zwinger nicht stattfinden soll, wurde diese Hündin wieder in einem Zwinger vorgefunden. Aus fachlicher Sicht der Amtstierärztin ist eine Unterbringung im Freien (Zwinger) eines alten Hundes mit schlechtem Gesundheitszustand nicht vertretbar. Die Ausführungen der Bf, dass die Hündin in der Nacht im Kellervorraum war, waren nicht glaubwürdig, da die Zeugin diesbezüglich auch kein Hundebett oder ähnliches vorgefunden hat. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bf die Zwingerhaltung einfach fortgeführt hat. Zudem wurde die empfohlene Physiotherapie und die Nachkontrolle beim Tierarzt nicht durchgeführt, was die Bf bestätigt hat.

Die Feststellungen zu den Arbeitszeiten der Bf und ihrer Angehörigen stammen von ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Dass die jüngere Tochter, die bei der Bf lebt, psychisch beeinträchtigt ist, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus einem anderen Verfahren bekannt. Dies hat die Bf im Verfahren LVwG-050298 im Zuge der mündlichen Verhandlung dargelegt und dies ergibt sich zudem auch aus dem Aktenvermerk der Amtstierärztin (siehe Seite 1 unten und Seite 2 oben), die das Verhalten der Tochter bei der Kontrolle beschrieben hat. Fest steht somit, dass als vollwertige Betreuungsperson nur die Bf selbst in Frage kommt, da die anderen Angehörigen 30-40 Stunden pro Woche arbeiten bzw. die jüngere Tochter geringfügig arbeitet und zudem aber auch unter einer psychischen Beeinträchtigung leidet.
Es besteht kein Grund an den Empfehlungen des Tierschutzrates – was den Betreuungsschlüssel betrifft – zu zweifeln, sodass diese fachlich und wissenschaftlich fundierte Empfehlung einer Sachverständigenmeinung gleichzuhalten ist, der die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist (siehe dazu auch unten III.5.1.).

Dass die sechs Welpen bereits abgegeben waren, aber dennoch nicht in der Heimtierdatenbank eingetragen waren, steht unzweifelhaft fest und wurde dies auch von der Bf nicht bestritten. Die vorangegangenen Beratungen hat die Amtstierärztin glaubhaft geschildert.

Die Feststellungen zu den spielerischen Übungen mit den Hunden, sind auf die Ausführungen der Bf in der mündlichen Verhandlung zurückzuführen.

Den Beweisanträgen der Bf auf Einvernahme ihres Ehegatten, ihrer Töchter und dem Lebensgefährten ihrer Tochter zum Beweis dafür, dass dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend nachgekommen worden sei, ist nicht stattzugeben, da es sich bei der Beurteilung dieser Frage um eine Rechtsfrage handelt. Überdies wurden die Angaben der Bf zur grundsätzlichen Hilfeleistung durch ihre Verwandten nicht in Zweifel gezogen.
Auch wird nicht angezweifelt, dass die Bf mit der Hündin G__ im Dezember 2023 beim Tierarzt war (diesbezüglich liegt auch ein Befund vor) und dem Hund Medikamente nach Rücksprache mit diesem verabreicht hat, weswegen dessen Einvernahme nicht erforderlich ist.
Die Zeugeneinvernahme von N__ ist abzulehnen, da die Vorkommnisse rund um den Wurf der Hündin K__ (Abgabe und Rücknahme der Hündin samt Welpen) ohnehin bereits von der Bf geschildert wurden und diesbezüglich in der Verhandlung auch eine schriftliche Bestätigung von N__ vorgelegt worden ist.
Auch der Beweisantrag auf Einholung eines kynologischen Gutachtens ist nicht stattzugeben, da die Zwingerböden im Tatzeitpunkt von der Amtstierärztin fachlich fundiert beurteilt wurden. Diese hat auch aus fachlicher Sicht umfassend über die Unterbringung und Behandlung der Hündin G__ am 19.04.2025 ausgesagt. Die

Amtstierärztin wurde der Verhandlung als sachverständige Zeugin beigezogen, die betreffend Hundehaltung über einschlägiges Fachwissen verfügt.
Ein Lokalaugenschein ist nicht erforderlich, zumal die Gegebenheiten im Tatzeitpunkt durch die Amtstierärztin hinreichend geschildert wurden (betreffend Nutzung der Kellerräume am 19.04.2024 und Beschreibung der Zwingerböden im Tatzeitpunkt). Die konkrete Größe der Zwinger ist diesbezüglich nicht relevant. Auch ist zu berücksichtigen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Gegebenheiten zum Tatzeitpunkt ausschlaggebend sind und sich diese nunmehr geändert haben können (zB. Nutzung der Kellerräume).
Im Ergebnis sind daher alle Beweisanträge als unbegründet abzuweisen.

## III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

### III.1. Zu Spruchpunkt 1:

Mit Spruchpunkt 1 wurde der Bf die Durchführung einer gewerbsmäßigen Zucht ohne die erforderliche Bewilligung angelastet.

#### III.1.1. Objektive Tatseite:

Nach § 4 Z 14 lit. a, b und c des TSchG liegt eine Zucht bei Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts (lit. a) oder durch gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung (lit. b) oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken vor (lit. c).

Gemäß § 31b Abs. 2 TSchG, idgF, bedarf die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht „bei Überschreitung nachstehender Grenzwerte einer Bewilligung nach § 23. Eine bewilligungspflichtige Zucht liegt jedenfalls dann vor, wenn jährlich mehr als die folgende Anzahl an Tieren abgegeben wird:

1. zwei Würfe Hundewelpen (…)“

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass § 31b TSchG erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 124/2024 am 01.01.2025 in Kraft getreten ist. Somit war diese Bestimmung im Tatzeitpunkt noch nicht in Kraft. Im Verwaltungsstrafverfahren ist grundsätzlich die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung anzuwenden. Es ist daher maßgeblich § 31 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018. Diese Bestimmung lautete im Tatzeitpunkt:
„Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.“

Entsprechend der Regierungsvorlage zum TschG (ErlRV 446 BlgNR XXII. GP, Seite 26) liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, wenn diese selbständig, regelmäßig und mit Ertragsabsicht ausgeübt wird. Entsprechend der Bestimmung des § 31 Abs. 1 TSchG idF BGBl. I Nr. 86/2018 wurde die Gewerbsmäßigkeit vermutet, wenn jährlich drei Würfe Hundewelpen vorliegen oder wenn drei fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten werden.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf jedenfalls eine Zucht iSd TSchG durchgeführt (siehe Legaldefinition in § 4 Z 14 lit. a bis c), da die beiden Schäferhündinnen und die Kleinhündin K__ gezielt gedeckt wurden und es bei der Hündin M__ zu einer ungewollten (nicht verhinderten) Anpaarung gekommen ist. Im Ergebnis hat die Bf daher im Tatzeitpunkt Hunde zum Zweck der Zucht gehalten. Da auch mehr als drei fortpflanzungsfähige Hündinnen am 19.04.2024 gehalten wurden, ist die Vermutung der Gewerbsmäßigkeit jedenfalls erfüllt. Die beiden Schäferhündinnen hatten bereits Welpen und die Hündin K__ war bereits erfolgreich gedeckt. Entsprechend der zum Tatzeitpunkt anzuwendenden Rechtslage war daher unzweifelhaft von einer Gewerbsmäßigkeit auszugehen, da zudem auch eine weitere Hündin (ungeplant) verpaart war und somit sogar vier fortpflanzungsfähige Hündinnen zum Zuchteinsatz gehalten worden sind.

Erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 124/2024 hat der Gesetzgeber im § 31b Abs. 2 TSchG konkrete Vorgaben zur Grenze, wann eine Bewilligungspflicht vorliegt, gesetzlich festgeschrieben. Selbst wenn man dies im hier vorliegenden Fall zur Auslegung der Frage der Gewerbsmäßigkeit heranzieht, kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Der neue § 31b Abs. 2 TSchG stellt nämlich auf die Abgabe von Würfen und somit Welpen ab. Neben den beiden Würfen der Schäferhunde ist der Bf nämlich auch der Wurf der Hündin K__ insofern zuzurechnen, als diese im Juli 2024 die Hündin samt aller Welpen wieder zurückbekommen hat und sodann zwei dieser Welpen letztendlich abgegeben hat.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht daher kein Zweifel daran, dass die Bf am 19.04.2024 eine bewilligungspflichtige Zucht durchgeführt hat. Auch bei der Hündin K__ ist die Deckung bei der Bf erfolgt und wurden letztendlich die Hundewelpen ebenfalls durch die Bf abgegeben. Die kurzfristige Weitergabe der trächtigen Hündin an N__ kann diesbezüglich nur als Umgehung gewertet werden, da der Bf bereits klar gewesen sein musste, dass sie keine tierschutzrechtliche Bewilligung zur Zucht erhalten wird. Zudem hat die Bf sowohl das Muttertier als auch den gesamten Erfolg der Zucht (alle Welpen) zurückbekommen.
ISd der hier anzuwendenden Bestimmung des § 31 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018 besteht die Gewerbsmäßigkeit der Zucht, da die Bf mehr als drei fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten hat und drei Würfe von Hundewelpen vorgelegen sind und diese Welpen von der Bf abgegeben worden sind.

Dementsprechend hat die Bf eine Hundezucht durchgeführt, ohne Bewilligung nach § 23 TSchG. Dadurch diese Verwaltungsübertretung ist nach § 38 Abs. 3 TSchG eine Verwaltungsstrafe vorzusehen.

III.1.2. Subjektive Tatseite:

Ein Antrag der Bf auf eine bewilligungspflichtige Zucht wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.10.2023 abgewiesen. Die Bf musste wissen, dass sie ohne eine entsprechende Bewilligung auch keine derartige Zucht durchführen darf. Dennoch erfolgten drei gezielte und eine unbeabsichtigte (nicht verhinderte) Verpaarung von Hunden. Der Bf ist daher zumindest eine Fahrlässigkeit anzulasten, sodass zu Spruchpunkt 1 im angefochtenen Straferkenntnis eine subjektive Vorwerfbarkeit jedenfalls gegeben ist. Die von der Bf vorgebrachte Weitergabe und Rücknahme der Hündin K__ (samt Welpen) führt diesbezüglich auch zu keiner subjektiven Entlastung der Bf und verdeutlicht, dass dieser sogar bewusst war, dass zu viele Deckungen/Würfe erfolgen.

III.2. Zu Spruchpunkt 2:

Mit Spruchpunkt 2 wurde der Bf vorgeworfen, dass Zwingerböden nicht so gestaltet waren, dass ein ausreichendes Abfließen von Flüssigkeiten möglich war am 19.04.2024.

III.2.1. Objektive Tatseite:

In der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II. Nr. 341/2018), Anlage 1 ist im Punkt 1.4. Abs. 5 vorgeschrieben, dass „der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers (…) so gewählt und gestaltet werden“ müssen, „dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzten können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann.“

Klar definiert ist daher – unabhängig von der im Abs. 2 dieser Bestimmung festgelegten Mindestgröße eines Zwingers – dass der Zwingerboden so beschaffen sein muss, dass Flüssigkeit abfließen kann. Wie die Amtstierärztin in ihrem Aktenvermerk festgehalten hat und in der mündlichen Verhandlung auch anschaulich dargelegt hat, war ein ausreichendes Abfließen von Flüssigkeit am 19.04.2024 in einigen Zwingern nicht gegeben, da das Erde-Gemisch teilweise stark verdichtet und an anderen Stellen matschig war. Die Flächen der Laufstege sind dabei nicht relevant, da diese nicht dem Aufenthalt von Hunden dienen. Entsprechend der Feststellungen hat die Bf daher auch den objektiven Tatbestand der ihr unter Spruchpunkt 2 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht, sodass gemäß § 38 Abs. 3 TSchG eine Geldstrafe vorzuschreiben ist.

III.2.2. Subjektive Tatseite:

Die der Bf angelasteten Tat stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Die Bf hat nichts vorgebracht, was für ihre Entlastung spricht. Als langjährige Hundehalterin müssen ihr die Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung und die Vorgaben zur Zwingerbeschaffenheit hinreichend bekannt sein. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist der Bf daher auch subjektiv iSe Fahrlässigkeit anzulasten.

III.3. Zu Spruchpunkt 3:

Mit Spruchpunkt 3 wurde der Bf vorgeworfen, dass in den Kellerräumen die Fensterflächen zu gering waren und diese Räume daher ungeeignet waren zur Haltung von Hunden.

III.3.1. Objektive Tatseite:

In der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II. Nr. 341/2018), Anlage 1 ist im Punkt 1.3. Abs. 1 festgehalten, dass ein Hund nur in Räumen gehalten werden darf, „bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zusätzlich zu beleuchten.“

Wie festgestellt worden ist, handelte es sich bei den Kellerräumen am 19.04.2024 um Räume, die für die Hunde samt Welpen vorgesehen waren. Diese dienten somit nicht, nach ihrer Zweckbestimmung, dem Aufenthalt von Menschen, sodass entsprechend der oben angeführten Bestimmung Mindestvorgaben für die Größe der Fensterfläche in Relation zur Bodenfläche des Raumes vorliegen müssen. Diese Mindestanforderungen wurden gegenständlich nicht erfüllt und die Hunde hatten auch keinen ständigen Zugang ins Freie, da es sich gegenständlich um Wurfzimmer

gehandelt hat. Der letzte Satz der Bestimmung ist so zu verstehen, dass bei geringem Einfall von Tageslicht (etwa an wetterbedingt dunkleren Tagen) zusätzlich künstlich zu beleuchten ist, wobei die Mindestfensterfläche aber jedenfalls zur Verfügung stehen muss.

Da die Vorgaben der 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Punkt 1.3. Abs. 1, nicht eingehalten worden sind, da die Fensterflächen unter 11% lagen, wurde auch diesbezüglich der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung von der Bf verwirklicht.

III.3.1. Subjektive Tatseite:

Auch bei diesem Ungehorsamsdelikt ist eine Fahrlässigkeit der Bf gemäß § 5 Abs. 1 VStG anzunehmen, da diese als Hundehalterin die entsprechenden Vorgaben der 2. Tierhaltungsverordnung kennen muss. Ihre Ausführungen, dass sie im Keller lebt und diesen als Wohnraum nutzt, sind zumindest für den 19.04.2024 nicht nachvollziehbar und führen nicht zu einer subjektiven Entlastung. Vielmehr wollte die Bf mit dieser Argumentation eine Anwendung der 2. Tierhaltungsverordnung (Anlage 1, Punkt 1.3., Abs. 1) verhindern. Der Bf ist daher im Ergebnis die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zu Spruchpunkt 4:

Im Spruchpunkt 4 wird der Bf vorgeworfen, dass sie die Betreuung und Unterbringung der Hündin G__ vernachlässigt hat.

III.4.1. Objektive Tatseite:

§ 15 TSchG, idF BGBl. I Nr. 118/2004, besagt, dass wenn ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, „so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.“

Wie im Sachverhalt festgestellt worden ist, wurde der Bf bereits im Dezember 2023 von der Amtstierärztin aufgetragen die ältere Hündin G__ tierärztlich behandeln zu lassen und gesondert und ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend unterzubringen. Der Bf wurde mitgeteilt, dass eine Zwingerhaltung mit einem anderen Hund nicht stattfinden soll. Die Bf hat sodann zwar einen Tierarzt aufgesucht und die Medikamente verabreicht, allerdings hat sie die empfohlene Physiotherapie und eine Nachkontrolle bei diesem Tierarzt nicht gemacht. Weiters wurde die Zwingerhaltung fortgeführt. Eine Unterbringung im Haus bzw. im Keller war im Zeitpunkt der Kontrolle nicht der Fall und war auch während der Nacht nicht glaubhaft, da die Kellerräume mit zwei Schäferhündinnen samt Welpen belegt waren und im

Kellervorraum (der ohnehin zu klein gewesen wäre) waren keine Anhaltspunkte für eine Haltung der Hündin zB. in der Nacht vorhanden. Aufgrund der fachlichen Ansicht der Amtstierärztin war somit keine angemessene und gesonderte Unterbringung (die hier erforderlich gewesen wäre) gegeben, da die Hündin im Zeitpunkt der Kontrolle im Zwinger mit einem anderen Hund gehalten wurde. Zudem wurde auch die vom Tierarzt der Bf empfohlene weitere Behandlung (Physiotherapie und Nachkontrolle) nicht durchgeführt. Im Ergebnis hat die Bf daher gegen § 15 TSchG verstoßen, sodass eine Verwaltungsstrafe nach § 38 Abs. 3 TSchG vorzuschreiben war.

III.4.2. Subjektive Tatseite:

Auch bei Spruchpunkt 4 ist eine Fahrlässigkeit der Bf anzunehmen, da diese als Hundehalterin die entsprechenden Vorgaben des TSchG kennen muss. Außerdem wurde der Bf im Dezember 2023 bereits von der Amtstierärztin ausführlich mitgeteilt, dass eine Zwingerhaltung bei diesem alten und gesundheitlich beeinträchtigten Hund im Freien mit einem jüngeren Hund nicht vertretbar ist und dass unbedingt eine tierärztliche Behandlung erfolgen soll. Die Ausführungen der Bf, dass der Hund in der Nacht im Kellervorraum war, sind nicht glaubwürdig und führen nicht zu einer subjektiven Entlastung. Der Bf ist daher im Ergebnis die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar, wobei zumindest von einer Fahrlässigkeit auszugehen ist.

III.5. Zu Spruchpunkt 5:

Mit Spruchpunkt 5 wird der Bf vorgeworfen, dass sie den Hunden im Zwinger nicht täglich ausreichend, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechenden Auslauf gewährt hat.

Gemäß Punkt 1.1. Abs. 1 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II. Nr. 341/2018) muss Hunden mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden. Gemäß Punkt 1.4. Abs. 1 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung ist eine dauernde Zwingerhaltung verboten; Hunden ist mindestens einmal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

III.5.1. Objektive Tatseite:

Die Bf hielt zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt insgesamt 33 Hunde und 10 Katzen. Davon waren acht Schäferhunde in Zwingern untergebracht. Zwei Schäferhündinnen hatten am 19.04.2024 gerade Welpen. Die Bf arbeitet zwölf Stunden pro Woche; ihre im gemeinsamen Haushalt lebende Tochter ist geringfügig beschäftigt und psychisch beeinträchtigt. Der Ehemann der Bf ist voll erwerbstätig. Eine

weitere Tochter ist mit 30 Stunden berufstätig und hilft der Bf nach Bedarf. Der Lebensgefährte dieser Tochter unterstützt die Bf bei handwerklichen Dingen.
Der Tierschutzrat, der sich gemäß § 42 Abs. 2 TSchG aus einem Vertreter des T__, einem Vertreter des U__, Regionen und Wasserwirtschaft, einer je Bundesland namhaft gemachten Tierschutzombudsperson, je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer, je einem auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätigen Fachvertreter der Veterinärmedizinischen Universität, der Universität für Bodenkultur und von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist, einem auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätigen Fachvertreter der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt J__, einem Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation, einem Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen sowie einem Vertreter der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt, zusammensetzt, hat einen Betreuungsschlüssel für Hunde empfohlen: Demnach ist für die Betreuung eines Hundes ein Zeitbudget von drei Stunden täglich und für je einen weiteren Hund jeweils eine halbe Stunde zu veranschlagen. In Bezug auf Würfe ist eine volle Betreuungsperson für maximal zwei Hündinnen mit Wurf oder eine Hündin mit Wurf und bis zu drei weitere Hunde vorgesehen. Angesichts der Zusammensetzung des Tierschutzrates, der aus fachkundigen und in diesem Bereich zum großen Teil auch wissenschaftlich tätigen Personen besteht, ist davon auszugehen, dass diese Empfehlung des Tierschutzrates fachlich und wissenschaftlich fundiert ist und daher einer Sachverständigenmeinung gleichzuhalten ist. Die Bf ist dieser Empfehlung bloß unsubstantiiert entgegengetreten. Es besteht für das erkennende Gericht kein Grund, die Empfehlung des Tierschutzrates anzuzweifeln.

Aufgrund der festgestellten Anzahl der von der Bf gehaltenen Hunde wären entsprechend dieser Empfehlung 19 Stunden pro Tag erforderlich gewesen, wenn die Würfe unberücksichtigt bleiben. Unter Berücksichtigung der Würfe hätte die Bf (die maximal zwei Hündinnen mit Wurf alleine betreuen hätte können) für 26 Hunde externer Betreuung bedurft. Dies hätte einen externen Betreuungsaufwand von 15,5 Std pro Tag bedeutet, wobei ebenfalls die weiteren 10 Katzen nicht berücksichtigt sind, die ebenfalls einen Betreuungsaufwand bedeuteten.

Angesichts der Anzahl der Hunde (erschwert durch deren teilweise Unverträglichkeit), aufgrund des Vorliegens von zwei Würfen, der Berufstätigkeit der Bf, und der Vollzeitbeschäftigung ihres Mannes, der geringfügigen Tätigkeit ihrer Tochter (und deren psychischer Beeinträchtigung) und der bloß bedarfsweisen Hilfsleistungen ihrer anderen Tochter sowie der (bloß) handwerklichen Hilfe des Lebensgefährten dieser Tochter ergibt sich, dass dem iSd 2. Tierhaltungsverordnung iVm der Empfehlung des Tierschutzrates erforderlichen Zeitbudget zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht entsprochen und den Hunden daher nicht mindestens einmal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum

Auslauf gegeben werden konnte. Auch die Argumentation der Bf, dass den Schäferhunden auch im Zwinger Auslauf geboten worden sei, da es sich um Laufzwinger mit großen Auslaufflächen handle, geht ins Leere, zumal gemäß Punkt 1.4. Abs. 1 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung Hunden mindestens einmal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben ist, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

Die Bf hat sohin den objektiven Tatbestand der ihr mit Spruchpunkt 5 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht, sodass eine Verwaltungsstrafe nach § 38 Abs. 3 TSchG zu verhängen ist.

III.5.2. Subjektive Tatseite:

Angesichts der Anzahl der (teils unverträglichen) Tiere, der beiden Würfe und der Anzahl und Verfügbarkeit der Betreuungs- und Hilfspersonen hätte der Bf bewusst sein müssen, dass sie den Anforderungen des Punktes 1.1. Abs. 1 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung nicht entsprechend gerecht werden konnte. Sie hat daher jedenfalls fahrlässig gehandelt. Es ist ihr daher auch die Erfüllung des objektiven Tatbestands der in Spruchpunkt 5 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung subjektiv vorzuwerfen.

III.6. Zu Spruchpunkt 6:

Im Spruchpunkt 6 wurde der Bf inhaltlich vorgeworfen, dass sie sechs Welpen (Schäferhunde) bereits abgegeben hatte und diese aber nicht in der Heimtierdatenbank gemeldet waren.

III.6.1. Objektive Tatseite:

Gemäß § 24a Abs. 4 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, ist jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 „verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g, Abs. 2 Z 1 lit. i, Abs. 2 Z 2 lit. a bis f und Abs. 2 Z 2 lit. i bis j zu melden.“

Diese in § 24a TSchG angeordnete Meldung in der Heimtierdatenbank ist bei den sechs Welpen nicht erfolgt, obwohl diese bereits weitergegeben worden sind und eine Meldung jedenfalls vor einer Weitergabe erfolgen muss. Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihr bei Spruchpunkt 6 vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht, sodass auch in diesem Fall eine Verwaltungsstrafe nach § 38 Abs. 3 TSchG vorzuschreiben ist.

III.6.2. Subjektive Tatseite:

Die Ausführungen der Bf, dass sie nicht wusste, wann genau ein Tier in der Heimtierdatenbank zu melden ist, sind als Schutzbehauptungen anzusehen. Eine langjährige Hundehalterin, die schon mehrfach gezüchtet hat und diese Hunde auch abgegeben hat, muss Kenntnis von den einschlägigen Bestimmungen im TSchG haben und sich entsprechend erkundigen. Zudem hat die zeugenschaftlich einvernommene Amtstierärztin dargelegt, dass auch bei vorangegangenen Kontrollen eine diesbezügliche Beratung der Bf erfolgt ist. Aus diesem Grund ist zumindest von einer Fahrlässigkeit der Bf auszugehen und eine subjektive Vorwerfbarkeit jedenfalls gegeben.

III.7. Zu Spruchpunkt 7:

Mit diesem Spruchpunkt wurde der Bf vorgeworfen, dass sie ihre Hunde iSd Hunde-Ausbildungsverordnung ausbildet, obwohl sie die erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.

III.7.1. Objektive Tatseite:

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (Hunde-Ausbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 56/2012, sieht im § 3 vor, dass nur verlässliche Personen Hunde ausbilden dürfen. § 4 dieser Verordnung erläutert dementsprechend, dass eine Verlässlichkeit keinesfalls gegeben ist, wenn zB. eine rechtskräftige Bestrafung von einer Verwaltungsbehörde vorliegt wegen tierquälerischen Verhaltens.

Diese Bestimmung des § 3 iVm § 4 der Verordnung ist aber auf die spielerische Beschäftigung der Bf mit ihren eigenen Hunden nicht anwendbar. ISd Erläuterungen zu § 3 der Verordnung ist festgelegt, dass „personenbezogene Erfordernisse bezogen auf die Ausbildung fremder Hunde“ geregelt werden. Zudem heißt es in den Materialien weiters, dass „Tierschutzqualifizierte Hundetrainer (…) insbesondere über die entsprechende Verlässlichkeit und Sachkunde verfügen“ müssen.

Somit ist in den Erläuterungen zur Verordnung klar festgelegt, dass es iSd Hunde-Ausbildungsverordnung um die Verlässlichkeit bei der Ausbildung fremder Hunde geht und um tierschutzqualifizierte Hundetrainer. Eine Beschäftigung mit den eigenen Hunden – so wie von der Bf praktiziert – fällt daher nicht darunter.
Aus diesem Grund hat die Bf den objektiven Tatvorwurf nicht verwirklicht und aus diesem Grund war Spruchpunkt 7 aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren spruchgemäß einzustellen.

III.8. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 38 Abs. 3 TSchG beträgt der Strafrahmen im konkreten Fall jeweils bis 3.750 Euro, da es im Tatzeitpunkt keine einschlägigen Vormerkungen gibt. Dennoch scheinen bezüglich der Bf mehrere Verwaltungsübertretungen nach dem TSchG auf, sodass keine strafmildernde Unbescholtenheit zu berücksichtigen war.

Zu Spruchpunkt 1 wurde eine Geldstrafe von 600 Euro verhängt. Diese ist aus Sicht der erkennenden Richterin tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiven und generalpräventiven Gründen erforderlich. Eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung war wegen der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (geordnete und kontrollierte Zucht von Tieren im Rahmen des TSchG) nicht möglich, zudem hat die Bf das typisierte Unrecht der Verwaltungsübertretung verwirklicht. Auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Bf war keine Herabsetzung der Strafe möglich, da diese ohnehin bereits im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist.

Mit den Spruchpunkten 2 bis 5 wurden jeweils Geldstrafen von 200 Euro vorgeschrieben. Dies erscheint in Anbetracht des Strafrahmens von jeweils bis zu 3.750 Euro als sehr niedrig bemessen, sodass Herabsetzungen dieser Strafen oder gar der Ausspruch von Ermahnungen nicht in Betracht zu ziehen waren. Aufgrund des Unrechtsgehaltes der Übertretungen und dem geschützten Rechtsgut Tierschutz, dem eine sehr hohe Bedeutung zukommt, sind die festgelegten Geldstrafen im verfügten Ausmaß jedenfalls aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Bei Spruchpunkt 6 wurde eine Geldstrafe von 150 Euro festgelegt bei einem Strafrahmen von bis zu 3.750 Euro. Da hier bereits eine sehr niedrige Strafe von der belangten Behörde gewählt wurde, die auch tat- und schuldangemessen ist, war eine Herabsetzung oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich. Zudem hat das geschützte Rechtsgut der geordneten Meldung und Rückverfolgbarkeit von Hunden in der Heimtierdatenbank einen hohen Stellenwert und die Bf hat mit der Nichtmeldung gerade das typisierte Unrecht der Verwaltungsübertretung verwirklicht. Gegenständlich ist die verfügte Strafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich.

III.9. Spruchänderungen:

Bei den Spruchpunkten 1 und 2 waren die Ersatzfreiheitsstrafen geringfügig zu hoch berechnet (in Relation zur Höchststrafe und der höchstmöglichen Ersatzfreiheitsstrafe): Bei einem Strafrahmen bis 3.750 Euro ist bei einer tatsächlichen Strafe von 200 Euro (so wie bei Spruchpunkten 2 bis 5) die in Relation gesetzte Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden. Daher wurde dies entsprechend bei Spruchpunkt 2 berichtigt. Bei den Spruchpunkten 3 und 5 war die Ersatzfreiheitsstrafe (wohl irrtümlich) zu niedrig bemessen (10 Stunden). Dies wird aufgrund des Verschlechterungsverbotes im Verwaltungsstrafverfahren allerdings so belassen. Ebenfalls berichtigt wurde die geringfügig zu hoch bemessene Ersatzfreiheitsstrafe bei Spruchpunkt 1. Bei den Spruchpunkten 4 und 6 waren die Ersatzfreiheitsstrafen korrekt angegeben.

Zudem waren die Strafsanktionsnomen einheitlich anzugeben mit der Fassung der letzten Änderung vor dem Tatzeitpunkt (§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. Nr. I 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022). Ebenfalls zu korrigieren waren die Fassungen der verletzten Rechtsvorschriften bei Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 4 sowie die Ergänzung der Fassung bei den verletzten Rechtsvorschriften zu Spruchpunkt 6. Bei Spruchpunkt 3 hat die belangte Behörde wohl irrtümlich bei den verletzten Rechtsvorschriften die gleichen Vorschriften angeführt wie beim vorherigen Spruchpunkt 2. Dies war entsprechend zu korrigieren. Im Textteil zu Spruchpunkt 3 ist die Bestimmung korrekt angeführt und auch bei der Begründung im Straferkenntnis, sodass eine Berichtigung geboten war.

Durch diese Änderungen kommt es nicht zu einem Austausch der Taten oder einer Schlechterstellung der Bf, sodass diese Änderungen möglich und erforderlich waren.

III.10. Kosten:

Da die Spruchpunkte 3-6 im Ergebnis vollinhaltlich bestätigt worden sind, waren der Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG in Höhe von jeweils 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben. Da betreffend der Spruchpunkte 1 und 2 die Ersatzfreiheitsstrafen berichtigt und herabgesetzt wurden, fällt diesbezüglich kein Verfahrenskostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Es liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jeweils auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang